

Weitergeben

Die Vorstellung, über das eigene Leben hinaus etwas Bleibendes zu schaffen, ist für viele Menschen schön und bedeutsam. Zu wissen, dass das eigene Engagement auch nach dem Tod Wirkung zeigt, kann zudem beruhigend sein.

Vielleicht gibt es ein Thema, für das Sie sich schon lange einsetzen oder einsetzen möchten: für die Rechte von Frauen, Mädchen und LBTIQ+, gegen geschlechtsspezifische Gewalt, für soziale Gerechtigkeit, Klimagerechtigkeit oder für eine Gesellschaft, in der alle Menschen selbstbestimmt und frei leben können. Mit einem Testament können Sie entscheiden, was von Ihrem Vermögen über Ihr eigenes Leben hinaus in Ihrem Sinne weiterwirken soll.

So kann Ihr Vermögen dazu beitragen, dass feministische Bewegungen auch in Zukunft Handlungsspielräume gewinnen und gesellschaftliche Veränderungen anstoßen. Ein Testament bedeutet: Sie können selbst bestimmen, was Sie weitergeben und welche Veränderung Sie damit unterstützen möchten.

Was ist ein Testament?

In Deutschland werden jedes Jahr schätzungsweise rund 400 Milliarden Euro vererbt. Gleichzeitig hat nur gut ein Drittel der Menschen ab 46 Jahren ein Testament. Das zeigt: Es gibt ein großes Potenzial, mit bewussten Entscheidungen über den eigenen Nachlass gesellschaftliche Anliegen und gemeinnützige Arbeit auch über das eigene Leben hinaus zu stärken.

In einem Testament können Sie festlegen, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erben oder bestimmte Dinge aus Ihrem Nachlass erhalten soll.

Sie können ein Testament grundsätzlich selbst handschriftlich verfassen, unterschreiben und an einem sicheren Ort aufbewahren. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Testament mit Unterstützung eines Notariats zu erstellen. Es wird dann automatisch beim Nachlassgericht amtlich verwahrt und im Zentralen Testamentsregister registriert. Auch ein privates handschriftliches Testament kann gegen eine Gebühr beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. Dabei gelten bestimmte rechtliche Vorgaben. Wenn Sie unsicher sind, ist es sinnvoll, sich rechtlich beraten zu lassen.

Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dann bestimmt das Gesetz, wer erbt – in erster Linie die nächsten Angehörigen.

Ein Testament eröffnet deshalb die Möglichkeit, über die gesetzliche Erbfolge hinaus selbstbestimmt zu entscheiden, was mit Ihrem Vermögen geschieht. Ein Testament ist also mehr als eine Regelung für Geld und Besitz. Es kann eine Möglichkeit sein, über das eigene Leben hinaus Haltung zu zeigen und Verantwortung zu übernehmen.

Die Erbschaft

Erben können Menschen oder Organisationen sein. Es kann eine Alleinerbin sein (zum Beispiel Ehe- und eingetragene Lebenspartner*in, eine Organisation) oder mehrere Erben (Kinder, Organisationen, der Verstorbenen wichtige Personen). Sie können in Ihrem Testament festlegen, wer Erbin sein soll.

Wer erbt, übernimmt grundsätzlich die Rechtsposition der verstorbenen Person. Mit dem Vermögen können deshalb auch Schulden und bestimmte Verpflichtungen auf die Erben übergehen. Zum Beispiel können zu einem Nachlass neben einem Bankguthaben auch Schulden gehören. Auch bestehende Verträge können eine Rolle spielen. Deshalb ist es wichtig, sich einen Überblick über den gesamten Nachlass zu verschaffen.

Wenn Sie in Ihrem Testament festlegen, wer Ihr Vermögen erben soll, sollte Ihr Wunsch möglichst eindeutig formuliert sein. Je klarer Ihr Wille festgehalten ist, desto weniger Raum bleibt für unterschiedliche Auslegungen und spätere Auseinandersetzungen.

Was bedeutet „enterben“?

Sie können in Ihrem Testament festlegen, wer nicht Erbin werden soll. Umgangssprachlich wird das als „enterben“ bezeichnet.

Dabei gibt es allerdings gesetzliche Grenzen: Bestimmte nahe Angehörige, auch sogenannte Pflichtteilsberechtigte, können einen Pflichtteil beanspruchen. Der Pflichtteil ist ein gesetzlicher Anspruch auf einen Teil des Wertes des Nachlasses – auch wenn die betreffende Person im Testament nicht als Erbin eingesetzt wurde.

Pflichtteilsberechtigt können insbesondere Ehe- und eingetragene Lebenspartnerinnen sowie Kinder sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Enkelinnen oder Eltern pflichtteilsberechtigt sein. Geschwister und andere Verwandte haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Wenn Sie Menschen aus der Erbfolge ausschließen möchten, ist eine rechtliche Beratung sinnvoll.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Geldbetrag, den jemand im Testament einer anderen Person oder Organisation schenken möchte. Die Person oder Organisation mit dem Vermächtnis wird nicht Erbin, sondern bekommt nur das, was im Testament genau genannt ist.

Sie können also zum Beispiel bestimmen, dass eine Organisation einen bestimmten Teil Ihres Vermögens erhält – ohne dass die Organisation Erbin wird. Das nennt man Vermächtnis. Ihre Erbinnen sind verpflichtet, das Vermächtnis an die Organisation auszuzahlen oder zu übergeben. Ein Vermächtnis ist also ideal, wenn Sie Ihre Familie oder Freund*innen als Erbinnen einsetzen möchten, aber dennoch eine gemeinnützige Organisation unterstützen wollen.

Beispiele

- „filia erhält ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro.“
- „Ich vermache filia meine Eigentumswohnung.“
- „filia soll 20 % meines Vermögens als Vermächtnis erhalten.“

Damit Ihr Wunsch umgesetzt werden kann, sollte im Testament klar zwischen Erbinnen und Vermächtnisnehmerinnen unterschieden werden.

Erbschaftsteuer

Wenn Sie einer als gemeinnützig anerkannten Organisation etwas vererben oder vermachen, ist diese Zuwendung grundsätzlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Ihr Vermögen kann damit vollständig dem gemeinnützigen Zweck zugutekommen. Sollten Sie bereits Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt haben, kann diese rückwirkend erlöschen, wenn die Weitergabe an die gemeinnützige Stiftung innerhalb von 24 Monaten ab Entstehung der Steuer erfolgt.

Bei Zuwendungen an Privatpersonen – zum Beispiel Ehepartnerinnen, Kinder, Eltern, Geschwister oder Freundinnen – können dagegen Erbschaft- oder Schenkungssteuern anfallen. Wie hoch diese sind, hängt unter anderem vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Höhe der Zuwendung ab.

Sie haben selbst geerbt und überlegen, einen Teil dieses Erbes weiterzugeben? Alles, was Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall einer gemeinnützigen Stiftung spenden oder zustiften, ist steuerfrei.

Vermögen weitergeben - als Zustiftung oder Spende

Wenn Sie Ihr Vermögen an eine Stiftung weitergeben, können Sie entscheiden, wie das Vermögen dort genutzt wird: Soll es dauerhaft im Stiftungsvermögen bleiben? Die Stiftung darf dann grundsätzlich nur die Erträge Ihres zugestifteten Vermögens für ihre Arbeit verwenden. Das Vermögen selbst bleibt im Kapitalstock und muss dort dauerhaft erhalten werden.

Oder möchten Sie, dass Ihr Nachlass wie eine Spende behandelt wird und zeitnah für die operative Tätigkeit der Stiftung genutzt werden kann?

Es geht natürlich auch beides – also einen Teil als Zustiftung, einen anderen Teil als Spende weiterzugeben. Für viele Stiftungen ist das die beste Lösung, weil es der Stiftung sowohl dauerhafte finanzielle Sicherheit gibt, aber auch schnelles Handeln bei akuten Bedarfen ermöglicht.



Ihre Ansprechpartnerin

Constanze Claus
Stellv. Geschäftsführerin
c.claus@filia-frauenstiftung.de
+49 (0)40 380 381 992